

Antrag

der Abgeordneten Margareta Wolf (Frankfurt), Halo Saibold, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Simone Probst, Christine Scheel, Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wettbewerbspolitik für Innovationen, Umweltschutz und Arbeitsplätze

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wettbewerb ist ein offenes und dynamisches System. Es gibt für einen funktionsfähigen Wettbewerb keine optimale Marktstruktur, d. h. keine feste Anzahl und Größe der am Markt operierenden Unternehmen, die für alle Märkte gleichermaßen gilt. Es wird jedoch angenommen, daß sich sowohl ein sehr hoher als auch ein sehr niedriger Konzentrationsgrad negativ auf die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auswirken. Eine günstige Voraussetzung zur Sicherung von wettbewerblichen Strukturen stellt eine ausreichende Anzahl und Größenvielfalt von Unternehmen dar. Den kleinen und mittleren Unternehmen kommt hierbei auch in bezug auf eine Stärkung der Innovationsfähigkeit und Ökologisierung der Wirtschaft eine besondere Rolle zu.

Wettbewerbspolitik muß die Handlungsfreiheit und Interessen aller „Stakeholder“ – Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Anteilseignerinnen und Anteilseignern, Lieferanten, Öffentlichkeit – gewährleisten. Als Leitfaden für die Wettbewerbspolitik gilt demnach: Konzentration ist entgegenzuwirken und kleine und mittlere Unternehmen sind zu fördern.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Jahre 1958 ist das Gesetz fünfmal novelliert worden. Dennoch besteht nach wie vor ein deutliches Ungleichgewicht zwischen dem relativ strikten Verbot horizontaler und vertikaler vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen einerseits und der bloßen Mißbrauchsaufsicht über faktische Marktmacht andererseits. Auch der Regierungsentwurf zur sechsten Novellierung führt keine durchschlagenden Änderungen herbei. Es gibt immer noch keine wirksame und funktionsfähige Fusions- und Marktstrukturkontrolle. Die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen werden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, d. h. es ist bisher kein befriedigender Ausgleich für ihre Wettbewerbsnachteile aufgrund geringer wirtschaftlicher Macht geschaffen worden.

Fehlentwicklungen durch Konzentrationsprozesse in der Wirtschaft

Der Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der seit den sechziger Jahren beispielsweise im Handel, im Bankenbereich und in der Tourismuswirtschaft zu beobachten ist, erreicht angesichts des Versagens der Fusionskontrolle immer neue Dimensionen. Diese Branchen stehen beispielhaft für das langsame Zurückdrängen eines funktionsfähigen Wettbewerbs und die Zerstörung einer ausgewogenen Struktur mit einer ausreichenden Anzahl von Unternehmen verschiedener Größenordnungen, insbesondere eines breiten Mittelstandes, in der deutschen und europäischen Unternehmenslandschaft. Ein funktionsfähiges Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen darf derartige Einschränkungen des Wettbewerbs nicht zulassen. Auch nach dem Regierungsentwurf zur 6. GWB-Novelle können diese Konzentrationsprozesse nicht ausreichend korrigiert werden.

In Deutschland verfügen die vier größten Handelsunternehmen im Lebensmittelbereich über einen Marktanteil von ca. 52 %. Wesentliche Ursache der Konzentrationsentwicklung ist eine Doppelstrategie von großen Handelsunternehmen, die einerseits beim Einkauf ihre Marktmacht zur Erzielung niedrigerer Preise einsetzen, andererseits beim Verkauf Niedrigpreisstrategien (Lockvogelangebote in Form von Unter-Einstand-Verkäufen) verfolgen, die nur aufgrund ihrer Finanzkraft und Marktmacht möglich sind. Damit wird der Wettbewerb zu Lasten kleinerer, aber leistungsfähiger Einzelhandelsbetriebe verzerrt. Empirische Untersuchungen zeigen, daß die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen in der Bundesrepublik Deutschland von 1975 bis 1994 um 2,5 Punkte von 16,8 auf 19,3 % der Spanne vom Umsatz gestiegen ist. Dies indiziert nachlassenden Wettbewerbsdruck mit der Gefahr, daß realisierte Kostenvorteile nicht an die Verbraucher weitergegeben werden und der Zwang zur Kostensenkung und damit zu einer Reduktion der Handelsspanne sinkt. Langfristig sind negative Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise zu befürchten: Weitere empirische Studien für den US-amerikanischen Lebensmittelmarkt zeigen eine positive statistische Korrelation zwischen Konzentrationsgrad und Preisniveau. Darüber hinaus wird die Verbraucher-Nahversorgung im ländlichen Raum und in den Vororten der Städte beeinträchtigt sowie Arbeitsplätze durch Schaffung von großbetrieblichen Handelsformen mit einem vergleichsweise geringeren Arbeitseinsatz vernichtet.

In der Energiewirtschaft ist die Vermachtung von Märkten aufgrund von Schutzbestimmungen für die sog. Ausnahmereiche besonders weit fortgeschritten. Dieses hat gravierende Auswirkungen auf die Verbraucherpreise. In Dänemark verlangt z. B. der Energieversorger NESA einen Nettostrompreis, der nur rd. ein Drittel dessen beträgt, den die nach Größe und Struktur vergleichbare deutsche Schleswig verlangt. Der Stromversorger VEAG, der vorwiegend in den neuen Ländern tätig ist, hat in den letzten fünf Jahren eine Umsatzrendite von 20,6 % erzielt. Diese liegt deutlich über den durchschnittlichen Renditen im produzierenden Gewerbe. Die Monopolgewinne werden für den Ausbau

der Kapitalbeteiligungen von Energieversorgern an anderen Unternehmen zur Erschließung neuer Geschäftsfelder eingesetzt. Die wettbewerbsschädigende Quersubventionierung ist dabei mit dem derzeitigen gesetzlichen Instrumentarium kaum zu unterbinden.

Auch die aktuellen Konzentrationsentwicklungen in der Tourismuswirtschaft sind alarmierend. Unter dem Dach der Westdeutschen Landesbank droht ein vertikal integrierter „Tourismus-Riese“, das sog. „Rote Lager“ (Preussag/WestLB), zu entstehen. Auch zum sog. „Gelben Lager“ (Karstadt/Lufthansa) bestehen vielfältige gesellschaftsrechtliche Verflechtungen. Beide Lager verfügen gemeinsam über einen Marktanteil von ca. 65 %. Es ist daher zu befürchten, daß die Blockbildung zu einer signifikanten Abnahme des bestehenden, intensiven Wettbewerbs auf den Reiseveranstaltungsmarkt, dem vorgelagerten Markt für Flugkapazitäten und dem nachgelagerten Markt für Reisevermittlung führen wird.

Für eine bessere Wettbewerbspolitik

Wettbewerbspolitik muß sowohl den Wettbewerb als Institution im Sinne eines Anreiz-, Lenkungs- und Kontrollinstruments schützen als auch die individuelle Entscheidungs- und Handlungsfreiheit der Wettbewerber bewahren. Die wettbewerbliche Beurteilung von Unternehmenszusammenschlüssen hängt davon ab, ob mit ihnen Effizienzsteigerungen verbunden sind, die an den Verbraucher durch Preissenkungen weitergegeben werden, oder ob sie aus marktstrategischen Gründen vorgenommen werden.

Wettbewerb ist nicht als Ziel an sich, sondern als Instrument zur Erreichung bestimmter übergeordneter gesellschaftlicher Ziele zu betrachten. Diese Annahme darf jedoch nicht gleichgesetzt werden mit einer Wettbewerbspolitik, in die permanent außerwettbewerbliche Zielsetzungen einbezogen werden. Wettbewerbspolitik bedeutet entsprechend immer eine Abwägung zwischen der Institution Wettbewerb und bestimmten gesellschaftspolitischen Zielen. Wichtige gesellschaftspolitische Ziele, bei deren Durchsetzung Wettbewerb unterstützend wirken kann, sind die angemessene Berücksichtigung der Interessen aller „Stakeholder“ und die Ökologisierung der Wirtschaft. Darunter wird zum einen der ökologische Umbau der Wirtschaft und eine Wende in der Energie- und Verkehrspolitik und zum anderen die Förderung von Transparenz und den Erhalt und die Erweiterung demokratischer Grundrechte (Garantie der individuellen Handlungsfreiheit der Wirtschaftssubjekte und breite Streuung wirtschaftlicher Macht) verstanden. Wettbewerb kann mittelbar zur Erfüllung dieser Ziele beitragen, und zwar durch die Verwirklichung mehrerer Unterziele, den Funktionen des Wettbewerbs:

1. Sicherung einer marktleistungsgerechten Einkommensverteilung, d. h. Schutz vor Ausbeutung durch Marktmacht;
2. Steuerung der Zusammensetzung des Güterangebots gemäß den Käuferpräferenzen (Konsumentensouveränität);

3. Lenkung der Produktionsfaktoren in ihre produktivsten Einsatzmöglichkeiten (optimale Faktorallokation);
4. Anpassung von Produkten und Produktionskapazitäten an eine sich ständig ändernde Nachfragestruktur und Produktionstechnik (Anpassungsflexibilität) sowie
5. Stimulierung technischer und organisatorischer Innovationen in Gestalt neuer Produkte und Produktionsmethoden.

Wettbewerb als Anreiz für Innovationen, Ökologisierung und die Gewährleistung von Handlungsfreiheit

Wettbewerb induziert eine laufende flexible Anpassung von Produkten und Produktionskapazität an außerwirtschaftliche Daten, insbesondere an Änderungen in der Nachfragestruktur und der Produktionstechnik. Dadurch werden Fehlinvestitionen verringert und die durch Strukturwandel verursachten volkswirtschaftlichen Kosten gesenkt. Wettbewerb führt dazu, daß die Entstehung, der Einsatz und die Verbreitung von neuen Produkten und Produktionsmethoden beschleunigt werden.

Auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung eines ökologischen Strukturwandels spielen die Anpassungsflexibilität und die Stimulierungsfunktion des Wettbewerbs für technische und soziale Innovationen eine bedeutende Rolle. Dadurch unterstützt Wettbewerb bei geeigneten sonstigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen (insbesondere einer ökologischen Steuerreform) den ökologischen Umbau der Wirtschaft.

Die als besonders wichtig zu beurteilende Wettbewerbsfreiheit wird aus zwei Blickrichtungen gesehen: zum einen unter dem Gesichtspunkt der Handlungsfreiheit der Unternehmer und Verbraucher und zum anderen unter dem Gesichtspunkt einer breiten Streuung wirtschaftlicher Macht. Die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen ist ein notwendiger Ausgleich für die geringe wirtschaftliche Macht. Sie dient der Überwindung der fehlenden materialen Entschließungsfreiheit trotz vorhandener formaler Handlungsfreiheit.

Eine Angleichung des nationalen an das europäische Wettbewerbsrecht ist dabei notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu verringern, von denen gerade kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind. Um ein Absinken des wettbewerblichen Schutzniveaus im Zuge einer europäischen Harmonisierung zu verhindern, sollte eine unabhängige europäische Kartellbehörde geschaffen werden, die die wettbewerbspolitischen Aufgaben übernimmt, die bisher von der EG-Kommission wahrgenommen werden. Die nationalen Kartellbehörden müssen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bestehen bleiben und die nationale Struktur- und Verhaltenskontrolle fortführen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Im Rahmen der 6. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind die folgenden Maßnahmen zur

Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, zur Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht (Verhaltenskontrolle) und der Fusionskontrolle (Strukturkontrolle) umzusetzen:

1. Schaffung von weiteren mittelstandsfördernden Freistellungstatbeständen

Kleine und mittlere Unternehmen sollten im Rahmen des Kartellrechts explizite erweiterte Möglichkeiten für Kooperationen erhalten. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und den Bereich Forschung und Entwicklung. Dadurch kann die Bildung von Unternehmensnetzwerken unterstützt werden. So sollte es Unternehmen beispielsweise ermöglicht werden, Absprachen zu treffen, bei der Produktion bestimmte Rohstoffe nicht zu verwenden, oder bestimmte Herstellungsverfahren nicht anzuwenden. Die Zulassung derartiger Kartelle macht gesetzgeberische Maßnahmen überflüssig, vermeidet wettbewerbliche Fehlentwicklungen und beschleunigt den ökologischen Umbau der Wirtschaft.

Die bisherigen Freistellungsmöglichkeiten für Absprachen zur gemeinsamen Forschung und Entwicklung werden teilweise als ungenügend eingestuft. Ein allgemeiner Auffangtatbestand, wie er von der Bundesregierung ins Auge gefaßt wird, ist zur Erreichung dieser Zielsetzung nicht ausreichend. Durch eindeutige Freistellungsmöglichkeiten in diesem Bereich kann die Innovationsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt werden.

2. Gesetzliche Verankerung einer Ombudsstelle als Alternative zu Konditionenkartellen

Die gesetzliche Verankerung einer Ombudsstelle, bei der unmittelbar betroffene Unternehmen Kartellrechtsverstöße anzeigen und dabei gleichzeitig ihre Anonymität gegenüber dem angezeigten Unternehmen wahren können, ist dringend geboten. Dies erleichtert die Anzeige von Kartellrechtsverstößen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die vor der Anzeige marktmächtigerer Unternehmen aus Angst vor wirtschaftlichen Konsequenzen in der Regel zurückschrecken (sog. „Roß- und Reiter-Problematik“). Die Ombudsstelle kann gleichzeitig als Beweismittler im Namen des konkret betroffenen Industrieunternehmens geheimhaltungsbedürftige Daten für Kartellamt und Gericht aufbereiten.

Durch die Schaffung einer Ombudsstelle kann künftig auch auf den Abschluß von Konditionenkartellen, die von kleinen und mittleren Unternehmen häufig zur Umgehung der „Roß- und Reiter-Problematik“ eingesetzt werden, verzichtet werden. Konditionenkartelle stellen keine befriedigende Lösung des „Roß- und Reiter-Problems“ dar, da in den Kartellen auch die Großunternehmen die Vorteile des ausgeschalteten Konditionenwettbewerbs genießen. Gerade in Märkten, in denen Preis- und Qualitätswettbewerb nur eine beschränkte Rolle spielen, kann die Ausgestaltung der Konditionen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Dies gilt

etwa in Hinsicht auf oligopolistisch geprägte Märkte, in denen nicht der Preiswettbewerb, sondern differenzierte Konditionen- und Rabattsysteme wesentliche Wettbewerbsparameter darstellen. Die Lösung der „Roß- und Reiter-Problematik“ durch die Schaffung einer Ombudsstelle stellt die bessere Alternative dar.

3. Abkopplung der Fusionskontrolle vom Kriterium der Marktbeherrschung

Das Bundeskartellamt sollte mit dem ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarium der Fusionskontrolle bereits dann eingreifen können, wenn durch einen Zusammenschluß eine „wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen“ zu erwarten ist. Es ist nicht einsichtig, daß eine Untersagung von Zusammenschlüssen erst dann möglich ist, wenn eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, wenn also bereits ein sehr hoher Konzentrationsgrad erreicht ist. § 24 Abs. 1 GWB (§ 36 RegE) ist um den Begriff der „wesentlichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen“ zu ergänzen, um die bestehende Schutzlücke zu schließen.

Eine Klausel „wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen“ würde es auch erlauben, Macht aufgrund der Sortimentsbreite im Handel unter das Gesetz zu subsumieren. Die ungehemmte Konzentrationsentwicklung im Handel hat zur Schaffung von Marktmacht geführt, auch wenn diese noch unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung im Sinne des § 22 GWB (§ 36 Abs. 2 und § 19 RegE) bzw. des Artikels 86 EGV liegen mag. Dies resultiert aus den spezifischen Besonderheiten im Verhältnis zwischen Lebensmittelindustrie und Lebensmittelhandel: Die Sortimentsflexibilität des Handels ist erheblich größer als die Produktionsflexibilität der Lebensmittelindustrie, die liefernde Industrie ist bereits bei geringen Marktanteilen des Handels von nur 5 bis 15 % auf die Abnehmer angewiesen.

Die im wesentlichen durch die Übernahme von Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen (Fusion) geschaffene relative Marktmacht im Sinne des § 26 Abs. 4 GWB (§ 20 Abs. 4 RegE) wirft Probleme sowohl im Hinblick auf die Ausbeutung vor- und nachgelagerter Wirtschaftsstufen (Industrie und Endverbraucher) als auch Behinderung kleinerer Mitbewerber auf.

4. Abbau von Marktmacht, Erweiterung der Möglichkeit der Entflechtung

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, § 22 GWB zu einer Verbotsnorm nach dem Vorbild des Artikels 86 EGV umzuwandeln, womit die Mißbilligung des Gesetzgebers im Hinblick auf die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verdeutlicht wird. Dies ist begrüßenswert. § 19 RegE (§ 22 Abs. 5 GWB) sollte jedoch durch folgenden Absatz 5 (Satz) ergänzt werden: „Im Falle des wiederholten Mißbrauchs hat die Kartellbehörde die Entflechtung anzuordnen und dafür alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am amerikanischen Antitrustrecht, das bei nachgewiesenem Mißbrauch von Marktmacht die Möglichkeit der Entflechtung vorsieht. In Deutschland ist eine Entflechtung bisher lediglich im Fall eines nicht ordnungsgemäß vollzogenen Zusammenschlusses möglich, d. h. wenn die Erlaubnis des Bundeskartellamtes nicht abgewartet wird oder eine Fusion entgegen der Untersagung des Bundeskartellamtes vollzogen wird. Zum anderen kann eine Ministererlaubnis mit einer Entflechtungsaufgabe verbunden werden. Dies ist jedoch angesichts der strukturellen Fehlentwicklungen verschiedener Märkte nicht mehr ausreichend.

Die Monopolkommission hat in ihrem Dritten Hauptgutachten eine derartige Mißbrauchsaufsicht mit Beseitigungsfolge, d. h. Entflechtung, als Sanktion bei einem Mißbrauch marktbeherrschender Unternehmen vorgeschlagen. Die mögliche Sanktion einer Entflechtung bei nachgewiesenem Mißbrauch würde marktbeherrschende Unternehmen zu einem Wohlverhalten im Hinblick auf ihre gesamte Geschäftspolitik veranlassen und den Umfang möglicher Mißbräuche reduzieren (prophylaktische Wirkung).

5. Abschaffung der Ministererlaubnis

Die Ministererlaubnis bedeutet eine Wettbewerbspolitik, in die permanent außerwettbewerbliche Zielsetzungen einbezogen werden können, die Ergebnis der Einflußnahme der gewichtigsten betroffenen Interessengruppen sind. Mit der Ministererlaubnis kann die Fusionskontrolle nahezu beliebig überspielt und die wettbewerbsbezogenen Kriterien ausgehebelt werden. Die bisher genehmigten „Ministerfusionen“ sind nicht den mit ihnen verbundenen übergeordneten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen gerecht geworden; die mit ihnen verbundenen Auflagen greifen nicht. Daher sind § 24 Abs. 2 Satz 5 letzter Halbsatz und § 24 Abs. 3, 4, 5 GWB (§ 42 RegE) ersatzlos zu streichen.

6. Verbot von Untereinstandspreisverkäufen

Verkäufe unter Einstandspreis werden insbesondere im Handel häufig als Instrument im Verdrängungs- und Vernichtungswettbewerb eingesetzt, fallen jedoch bislang nicht unter den Tatbestand des Behinderungsmißbrauchs. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat zum Behinderungsmißbrauch klargestellt, daß aufgrund ihres Vorverständnisses die Frage des Individualschutzes kleiner und mittlerer Unternehmen vor relativer Marktmacht eine vergleichsweise geringe Rolle spielt, wenn nicht gleichzeitig durch diese Maßnahmen der Wettbewerb als Institution im Hinblick auf Umfang und Marktbedeutung der Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt wird. Im Interesse der Sicherung gleicher Wettbewerbschancen muß jedoch der Individualschutz insbesondere im Falle asymmetrischer Marktstrukturen (erhebliche Unterschiede in der wirtschaftlichen und finanziellen Potenz der auf dem Markt tätigen Unternehmen) gestärkt werden. Der Kompromiß der Koalition, Verkäufe unter Einstandspreis als unbillige Behinderung zu ahnden, wenn ein Unternehmen ohne

sachlich gerechtfertigten Grund Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter dem eigenen Einstandspreis anbietet, ist zwar begrüßenswert, wird aber als nicht ausreichend angesehen.

Daher sollte der Begriff der „unbilligen Behinderung“ in § 26 Abs. 4 GWB (§ 20 Abs. 4 Satz 2 RegE) wie folgt präzisiert werden: „Unbilligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegenen Marktmacht Preise fordert, die unter dem Einstandspreis unter Berücksichtigung individueller Rabatte und Konditionen sowie Umsatzsteuer liegen, es sei denn, es handelt sich um leicht verderbliche, saisonabhängige, modische oder technisch veraltete Waren.“

7. Umkehrung der Beweislast bei Mißbrauch von Nachfragemacht

Die Ausübung von Druck insbesondere durch den Lebensmittelhandel auf die Lebensmittelindustrie mit dem Ziel, unter Verletzung rechtswirksamer Verträge Preiszugeständnisse im weiteren Sinne durchzusetzen, indiziert das Vorliegen von Marktmacht. Die Androhung, widrigenfalls nicht mehr zu beziehen, stellt den klassischen Fall eines Pressionsversuches dar, den nur der Marktmächtige gegenüber dem Marktschwachen ausüben vermag. Sogenannte „konzentrationsbedingte Konditionennachverhandlungen“ sind Ausdruck von Macht und nicht von funktionsfähigem Wettbewerb. Eine Umkehrung der Beweislast würde die Pressionsversuche eindämmen und den Mißbrauch von Nachfragemacht im Handel verringern: Die Beweislast, daß die erzielten Konditionenvorteile durch Kosteneinsparungen ihrer Lieferanten begründet sind, sollte den von Konkurrenten oder vorgelagerten Produzenten beklagten Unternehmen obliegen.

8. Einführung eines einheitlichen Freistellungsverfahrens für alle Kartelltypen

Es ist zu prüfen, inwieweit für alle Kartelltypen ein einheitliches Freistellungsverfahren in Form eines kombinierten Anmelde- und Widerspruchsverfahrens eingeführt werden kann: Alle Vereinbarungen sind anmeldepflichtig und können als freigestellt gelten, wenn die Kartellbehörde nach ordnungsgemäßer Anmeldung innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist nicht widerspricht. Bei Widerspruch durch die Kartellbehörde muß nach Prüfung des Sachverhalts eine ausdrückliche Erlaubnis zur Freistellung erteilt werden. Zwar würde mit einem kombinierten Anmelde- und Widerspruchsverfahren ein sog. „Dritter Weg“ gegenüber geltendem Kartellrecht und EU-Wettbewerbsrecht eingeschlagen. Dem stünden die Vorteile eines einheitlichen Verfahrens gegenüber: Einfach gelagerte, wirtschaftlich unbedeutende oder wettbewerbspolitisch ungefährliche Routinefälle könnten unabhängig davon, welchem Kartelltyp sie zuzuordnen sind, schnell entschieden werden, während komplexe Fälle einer gründlichen Prüfung unterworfen werden könnten.

9. Senkung der Schwelle für Minderheitsbeteiligungen bei Zusammenschlußtatbeständen von 25 auf 10 Prozent

Entsprechend dem deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, in dem bereits ab einer Beteiligung von 10 % von einer Unternehmenseinheit ausgegangen wird, sollte die Grenze für Minderheitsbeteiligungen, ab der das Instrumentarium der Fusionskontrolle eingreifen kann, auf 10 % gesenkt werden. Bereits der Erwerb einer geringeren Beteiligung als 25 % kann eine Einflußnahme auf die Geschäftspolitik des anderen Unternehmens in einer Weise ermöglichen, die den eigenen Verhaltensspielraum bis hin zum Entstehen einer marktbeherrschenden Stellung erweitert.

10. Beibehaltung des Schwellenwertes von 500 Mio. DM Umsatz für die Anzeigepflicht bei der Fusionskontrolle

Eine Anhebung der Umsatzgrenzen für die Anzeigepflicht von fusionswilligen Unternehmen über 500 Mio. DM hinaus, wie im Referentenentwurf der Bundesregierung geplant, könnte dazu führen, daß mittlere und kleine, insbesondere regionale und lokale Märkte den kartellrechtlichen Schutz verlieren würden. Die Belastung durch die Anzeigepflicht dürfte auch für mittlere Unternehmen nicht zu hoch sein und wiegt die Gefahr der Vermachtung von Märkten nicht auf.

11. Abbau von Bürokratie im Gesetzestext

Der Gesetzestext sollte von Überflüssigem befreit und Bestimmungen reduziert werden, die unverhältnismäßig hohe administrative Kosten verursachen. Administrationsbedingte Kosten belasten kleine Unternehmen relativ stärker als Großunternehmen. Ein Abbau von Detailregelungen und aufwendigen Bestimmungen könnte bei kleinen Unternehmen dringend benötigte Ressourcen freisetzen und würde zu einem Ausgleich der Wettbewerbsbedingungen von Unternehmen verschiedener Größen beitragen.

Bonn, den 27. November 1997

Margareta Wolf (Frankfurt)

Halo Saibold

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Simone Probst

Christine Scheel

Ursula Schönberger

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

